

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 06.079 – Gewerbegebiet Lipperandstraße –

Stand 01.10.2009

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg
Dipl. Geograph Stefan Kauwling



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet
wittenborg@aol.com

Telefon
(02381)
789 71-0

Fax
789 71-2

Hausanschrift
Pieperstraße 9
59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>2</u>
1.1	Anlass der Untersuchung / Lage des Gebietes.....	2
1.2	Planung.....	2
1.3	Bestehende Nutzung / Biototypen	3
2	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG:.....</u>	<u>4</u>
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen	4
2.2	Datenrecherche.....	5
2.2.1	Fachinformationssysteme.....	5
2.3	Geländebegehungen / Kartierungen.....	7
2.3.1	Avifauna	8
2.3.2	Fledermäuse	11
2.3.3	Amphibien	12
2.4	Artenschutzrechtliche Bewertung	12
2.4.1	Avifauna	12
2.4.2	Fledermäuse	14
2.4.3	Amphibien	14
3	<u>ZUSAMMENFASSUNG / FAZIT.....</u>	<u>15</u>
4	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>16</u>
5	<u>ANHANG.....</u>	<u>17</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Planbereiches (unmaßstbl.).....	2
Abbildung 2: Übersicht Biotop und Nutzungstypen (unmaßstbl.)	3
Abbildung 3: Screenshot des Gebietes um die Bebauungsplanfläche aus dem Biotopkataster der LANUV, kein Eintrag schutzwürdiger Biotope	6
Abbildung 4: Lage der Revierzentren planungsrelevanter Brutvögel (unmaßstbl.)	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) – alle Arten.....	17
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4212 aus Abfrage des FIS / Abgleich mit dem Planungsraum / Kartierungsergebnisse	20
Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsgebiet im Frühjahr 2009 erfassten Vogelarten.....	29

1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Eine detaillierte Darstellung der Nutzungen und der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen enthält der Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. nachfolgende Abbildung als Übersicht).

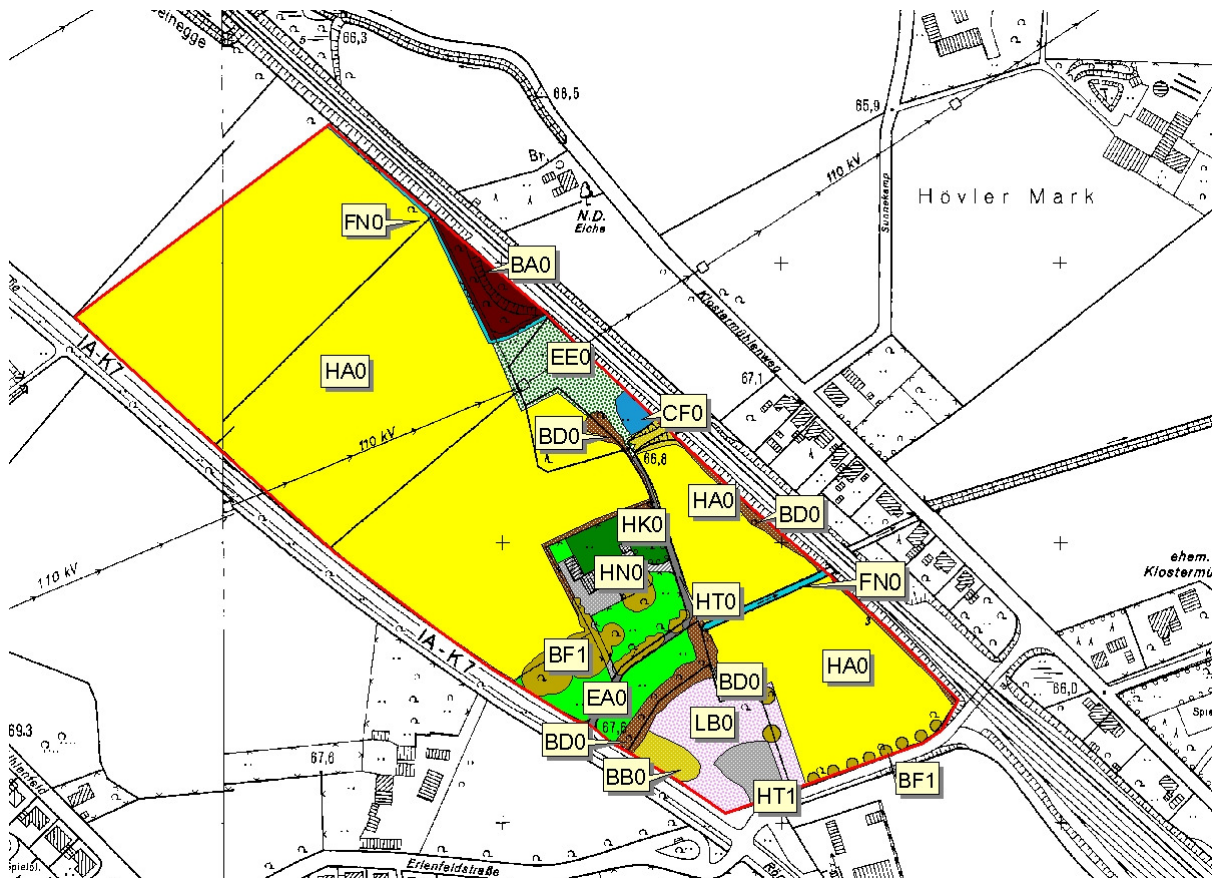


Abbildung 2: Übersicht Biotop und Nutzungstypen (unmaßstbl.)

(Erläuterung BT-Kürzel vgl. Umweltbericht)

Das Plangebiet liegt an der nördlichen Peripherie des Siedlungsbereiches von Bockum-Hövel und ist agrarisch geprägt. Verkehrliche Erschließungen begrenzen an allen Flanken das Plangebiet. Im Süden dringen mit einem LKW-Stellplatz bereits industrielle Nutzungsstrukturen in das Plangebiet ein. Ein von Gehölzen begleiteter Graben und kleinere Wiesenparzellen vermitteln zu einer ehemaligen Hofstelle. Die ehemals als Kinderbetreuungsstätte, aktuell noch als Wohn- und Vereinshaus genutzte Anlage ist von einem markanten Altbaumbestand und älteren Gartenstrukturen umgeben. In nordöstlicher Richtung schließt sich eine bis zur Hochtrasse der Lipperandstraße L 518 als Acker genutzte, strukturlose Flur an. Weitere die Landschaft gliedernde Elemente befinden sich entlang der Bahntrasse, die durchgängig von Böschungsgehölzen in unterschiedlicher Dichte bestockt ist und mal strauch- mal baumartigen Aufwuchs trägt. Dem Böschungsfuß vorgelagert sind zentral ein von einem Graben umschlossenes (Feucht-)Wäldchen und eine frische bis feuchte Grünlandbrache, die lokal Röhrichtaufwuchs an einem kleinen Tümpel einschließt. Die durch die Planungen betroffenen Bereiche werden aktuell vorwiegend als Acker genutzt. Die nicht nur aus ökologischer Sicht wertvolleren Bereiche entlang der Bahntrasse und um den Hofkomplex werden bei der Bebauungsplanung erhalten. Dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ist genau zu entnehmen, welche Bereiche des Plangebietes von einer Überplanung betroffen sind.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung:

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in **§ 10 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 9 – 11 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - "europäische Vogelarten",
 - Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

- besonders geschützte Arten, die
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerwärtsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben als so genannte planungsrelevante Arten zu berücksichtigen ist, vgl. MULNV NRW 2008. Diese Auswahl umfasst insgesamt 213 Arten und insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach **§ 42 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften (Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(...)

Absatz 5

Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG genannte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Nach **§ 19 BNatSchG** Absatz 3 gilt:

(...)

Werden als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

2.2 Datenrecherche

Grundsätzlich stehen zwei sich ergänzende Ansätze zur Gewinnung relevanter Daten für die spezielle Artenschutzprüfung zur Verfügung. Zunächst liefert die Datenrecherche zum Untersuchungsraum in **Fachinformationssystemen** erste Anhaltspunkte zum Vorkommen bestimmter im Focus des Natur- und Artenschutzes stehender Arten. Nach Analyse der Abfrageergebnisse kommen ergänzend **Kartierungen** mit standardisierten Methoden zum Einsatz, um Vorkommen bestimmter Arten zu überprüfen oder Verdachtsmomente zum Vorkommen weiterer Arten zu veri-/falsifizieren. Weiterhin werden Mitteilungen Dritter und Beiträge des Scoping zum Umweltbericht bei der Beurteilung berücksichtigt.

2.2.1 Fachinformationssysteme

Als **Fachinformationssysteme** stehen zur Datenabfrage und Auswertung folgende (Online-) Angebote zur Verfügung:

- Biotopkataster der LÖBF (jetzt LANUV)
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)
- Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Biotopkataster der LÖBF (jetzt LANUV)

Das Biotopkataster enthält für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 06.079 kein schutzwürdiges Biotop (BK-Fläche) (vgl. folgende Abbildung).

Karte "Schutzwürdige Biotope" in NRW (BK)

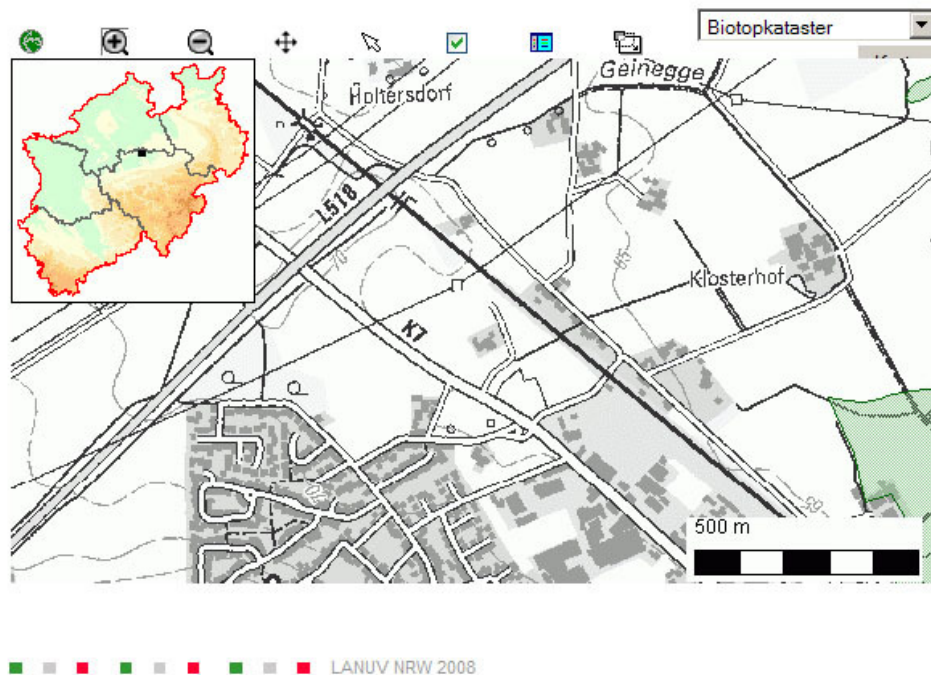


Abbildung 3: Screenshot des Gebietes um die Bebauungsplanfläche aus dem Biotopkataster der LANUV, kein Eintrag schutzwürdiger Biotope

Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Für weitere Informationen wurde auch das UIS der Stadt Hamm bezüglich des Nachweises planungsrelevanter Arten aus den letzten Jahren für das Bebauungsplangebiet abgefragt.

Im UIS werden langfristig ermittelte Daten zu mehreren Vogelarten geführt. Diese werden teilweise jährlich, teilweise unregelmäßig erhoben und in die Datenbank eingepflegt. Für einige Arten wurde die Erfassung ab 2002 eingestellt. Insofern stellt das UIS eine wertvolle Hilfe für eine erste Einschätzung dar. Ein Anspruch auf Ausschließlichkeit und Vollständigkeit lässt sich methodenbedingt aber nicht ableiten.

Für folgende Arten liegen Angaben im UIS vor:

Baumfalke, Eisvogel, Habicht (bis 2002), Hohltaube, Mäusebussard, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan (bis 2002), Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Uferschwalbe, Wespenbussard (bis 2002); Fledermäuse (Zufallsbeobachtungen);

Aus dem UIS ergeben sich keine Hinweise über das Vorkommen planungsrelevanter Arten für das Gebiet und angrenzende Bereiche.

Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das FIS der LANUV via Internet abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden für das Messtischblatt 4212 die im Betrachtungsraum des Bebauungsplangebietes vorkommenden Lebensraumtypen (Kleingehölze / Grünland / Gebäude / Gärten / Acker etc.) als Selektionskriterien angegeben. Diese Datenbankabfrage ermittelt diejenigen planungsrelevanten Arten, die im Bereich des **gesamten** Messtischblattes gemeldet sind und ihren Vorkommensschwerpunkt innerhalb der Lebensraumtypen haben. Als Ergebnis wurden 5 Fledermausarten, 3 Amphibienarten sowie 28 Vogelarten als potentiell vorkommend benannt (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

Um zu ermitteln, welche der in den Fachinformationssystemen aufgeführten Arten möglicherweise im Planungsraum vorkommen, wurden für den vorläufigen Artenschutzbericht, Stand Mai 2009, die wesentlichen Habitatansprüche der einzelnen Arten analysiert und das Bebauungsplangebiet auf ein Vorhandensein wichtiger Habitatstrukturen untersucht. Die Ausstattung mit arttypischen und erforderlichen Requisiten sowie deren Ausprägung bestimmen dabei im Wesentlichen die Eignung als Lebensraum. Weitere Faktoren, die eine potentielle Eignung als Brutbiotop bzw. Lebensraum bestimmen, sind z. B. die Flächengröße, die Lage im Raum (Isolation / Verbund, Anbindungen an weitere Biotope etc.) und auch anthropogene Störungen durch Verkehr, Wohnen, Erholung und Landwirtschaft. Nicht zuletzt werden vorhandene Erkenntnisse über das Vorkommen bzw. die lokale bzw. regionale Seltenheit einer Art (im Bereich der Stadt Hamm bzw. der Umgebung) berücksichtigt.

Es zeigt sich, dass die Lage des Planungsraums im Siedlungsrandbereich, die geringe Größe und das Fehlen bestimmter artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen sowie die vorhandenen anthropogenen Störungen durch die bereits vorhandenen Nutzungen für mehrere der genannten planungsrelevanten Arten mit ihren speziellen Ansprüchen an die Nutzung als Lebensraum, insbesondere als Bruthabitat ausschließen. In dieser Hinsicht konnten a priori Arten wie z. B. Eisvogel oder Flussregenpfeifer im Gebiet ausgeschlossen werden. Die Seltenheit im Hammer Raum in Kombination mit nur mäßiger Lebensraumqualität lässt auch ein Vorkommen von Arten wie Rohrweihe, Baumfalke, Waldohreule oder Pirol und Wiesenpieper als Brutvögel im Bebauungsplangebiet ausscheiden.

Für eine Reihe weiterer planungsrelevanter Arten ließ der Abgleich der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen mit den Lebensraumansprüchen dieser Arten zumindest die Vermutung eines potentiellen Vorkommens zu (z. B. Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Turteltaube oder Neuntöter). Tabelle 2 zeigt eine Synthese aus der allgemeinen Abfrage des FIS sowie der individuellen Verschneidung mit gebiets- und artspezifischen Parametern für jede Art, aus der sich genauere Aussagen zu einem potentiellen Vorkommen im Gebiet ableiten ließen. Dieser Bearbeitungsschritt war ein wesentlicher Bestandteil der vorläufigen artenschutzrechtlichen Betrachtung zum Stand der Offenlage.

2.3 Geländebegehungen / Kartierungen

Parallel zur theoretischen Betrachtung der Artenschutzproblematik (s.o.) wurden bereits im Frühjahr methodische Geländebegehungen durchgeführt. Auf Grund des vorgegebenen Zeitplanes konnten die systematischen Geländeuntersuchungen bis zum Termin der Offenlage des Bebauungsplans nicht abgeschlossen bzw. fristgerecht eingearbeitet werden, so dass zunächst nur eine vorläufige Endfassung des Artenschutzgutachtens erstellt werden konnte. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Verfahrens und zur Beseitigung der Prognoseunsicherheiten wurden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde die Geländeerhebungen entsprechend einer artspezifischen wissenschaftlichen Kartiermethodik (s.u.) bis in die Sommermonate 2009 weitergeführt, um abschließend ein vollständiges Erfassungsspektrum für Avifauna und Fledermäuse bieten zu können.

Bis zum Abschluss der Kartiersaison für die Brutvögel Ende Juni – für die Fledermäuse Ende August - konnten die Geländebegehungen vollständig abgeschlossen werden. Insgesamt wurde das Untersuchungsgebiet an 18 Terminen zur Kontrolle zum Vorkommen von Einzelarten oder systematischen Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse aufgesucht (s. Übersicht unten). Somit wird in Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Vorabprüfung Stand Ende April/Anfang Mai von einer ausreichenden Untersuchungstiefe auch für die erst später in der Saison revierbesetzenden Arten ausgegangen.

Übersicht Geländeterminale:

Nr.	Datum	Kartierung
1	2. März 2009	Dämmerungs-/Nachtkontrolle Eulenvögel, Rebhuhn
2	6. März 2009	Kontrolle auf Kiebitzvorkommen
3	13. März 2009	Brutvogelerfassung mit Focus auf Kiebitz, Rebhuhn, Gebäudebrüter, Biotoptypen
4	14. März 2009	Dämmerungs-/Nachtkontrolle Eulenvögel, Rebhuhn
5	20. März 2009	v.a. Kontrolle auf Kiebitz- und Rebhuhnvorkommen, Fledermäuse
6	29. März 2009	v.a. Kontrolle auf Kiebitz- und Rebhuhnvorkommen
7	15. April 2009	Brutvogelerfassung mit Focus auf Kiebitz, Rebhuhn, Gebäudebrüter, Biotoptypen
8	21. April 2009	Kontrolle Ackerflächen (Wiesenpieper), Dämmerungs-/Nachtkontrolle v.a. Fledermäuse, Nachtigall
9	27. April 2009	Kontrolle Ackerflächen (Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenpieper, allg. Brutvögel),
10	11. Mai 2009	Kontrolle Ackerflächen, Dämmerungs-/ Nachtkontrolle v.a. Fledermäuse, Nachtigall
11	14. Mai 2009	Brutvogelerfassung mit Focus auf Kiebitz, Rebhuhn, Gebäudebrüter, Biotoptypen
12	29. Mai 2009	Kontrolle Ackerflächen, Dämmerungs-/ Nachtkontrolle v.a. Fledermäuse, Nachtigall
13	05. Juni 2009	Brutvogelerfassung mit Focus auf Kiebitz, Rebhuhn, Gebäudebrüter, Biotoptypen
14	23. Juni 2009	Dämmerungs-/ Nachtkontrolle Fledermäuse
15	25. Juni 2009	Brutvogelerfassung mit Focus auf Kiebitz, Rebhuhn, Gebäudebrüter, Biotoptypen
16	25. Juli 2009	Dämmerungs-/ Nachtkontrolle Fledermäuse
17	02. Aug 2009	Dämmerungs-/ Nachtkontrolle Fledermäuse
18	26. Aug. 2009	Dämmerungs-/ Nachtkontrolle Fledermäuse

2.3.1 Avifauna**Methodik**

Die avifaunistischen Erhebungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes orientieren sich an den Standards der LÖBF/ LAFAO NRW (1997) bzw. SÜDBECK et. al (2004). Ein besonderer Fokus lag auf einer Kartierung der Arten, die im Vorfeld durch die Abfrage des Fachinformationssystems des LANUV und des UIS der Stadt Hamm als potentiell vorkommende planungsrelevante Arten herausgefiltert wurden, und bei denen eine besondere Betroffenheit durch das Planvorhaben nicht auszuschließen war. Dies betraf insbesondere Arten der (halb-)offenen Feldflur, bei denen die Umsetzung des Bebauungsplanes möglicherweise eine Habitatverschlechterung oder Habitatverlust verursachen könnte.

Im Gelände wurden alle Vögel Sichtbeobachtungen und artspezifischen (akustischen) Verhaltensweisen erfasst. Diese Registrierungen wurden in Kartengrundlagen punktgenau verzeichnet, wobei besonders revieranzeigende Merkmale von Interesse waren (singende Männchen, Revierkampf, nistmaterial- oder futtertragende Altvögel, bettelnde oder eben flügge Jungvögel). Mehrere Exkursionen erfolgten in der Abenddämmerung bzw. frühen Nachtstunden, um potentiell vorkommende Arten mit Aktivitätsmaximum zu dieser Tageszeit gezielt zu erfassen (z.B. Eulenvögel, Rebhuhn, Feldschwirl etc.). Dabei kamen auch gezielt Klangattrappen zum Einsatz.

Die in der Geländearbeit gewonnenen Registrierungen werden von den so genannten „Tageskarten“ auf „Artkarten“ übertragen. Durch das Zusammenstellen der Einträge ergeben sich gegebenenfalls gruppierte Registrierungen worüber sich „Papierreviere“ abgrenzen lassen. In der kartographischen Darstellung wird diese Auswertung zu Punktsymbolen zusammengefasst.

Ein Punkt mit Artkürzel gibt dann den Revierschwerpunkt, der aus den Geländebeobachtungen gemittelt wird, wieder. Er stellt in der Regel nicht den Niststandort eines Brutpaares/Brutrevieres dar, der bei einigen, v.a. nah an der Grenze des Untersuchungsgebietes festgestellten Arten, durchaus auch außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen kann.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Geländeerfassungen im Ganzen sind in der tabellarischen Auflistung im Anhang (Tabelle 3) ergänzend zu den artenschutzrelevanten Tabellenwerken (Tabelle 2) dargestellt. In der nachfolgenden Abbildung wird nur das Vorkommen von planungsrelevanten Arten lokalisiert. Brutvorkommen dieser Arten sind mit artspezifischen Punktsymbolen dargestellt. Die Punktsymbole stellen wie oben beschrieben i.d.R. nicht die Niststandorte dar, sondern sind die aus den Geländeerhebungen gemittelten Revierzentren.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 37 Vogelarten festgestellt werden. 17 Arten wurden nach Auswertung der Geländedaten als Gastvögel eingestuft, die das Untersuchungsgebiet vornehmlich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Dabei handelt es sich zum einen um Durchzügler, die auf dem Weg zu ihrem Sommerquartier für kurze Zeit im Gebiet verweilen, und zum anderen um Brutvögel der näheren Umgebung.

Weitere 20 Vogelarten wurden als Brutvögel des Untersuchungsgebietes eingestuft. Die Brutvogelgemeinschaft setzt sich aus Vertretern verschiedener nahrungs- und brutökologischer Gilden zusammen. Deren Verbreitung im Untersuchungsgebiet orientiert sich an Anteilen und Verteilung der Biotoptypen (vgl. Biotoptypenkarte/Nutzungskarte). Wesentliches Merkmal des Untersuchungsgebietes, und somit auch die Zusammensetzung der Brutvogelgemeinschaft steuernd, ist die großflächig ausgeräumte Agrarflur auf dem Großteil der Fläche und gehölz- und gebüschbetonte Biotope im Süden und den Randbereichen des Untersuchungsgebietes. Die starke infrastrukturelle Erschließung mit Verkehrseinrichtungen an allen vier Flanken weist auf die städtische Randlage hin.

Der Großteil des Artenspektrums des Untersuchungsgebietes wird von ubiquitären Waldarten eingenommen, die allesamt noch als häufige oder weit verbreitete Arten der Kulturlandschaft gelten. Die „Waldarten“ der Brutvogelgemeinschaft haben generell einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in verschiedensten Waldtypen und erreichen dort die höchsten Siedlungsdichten. Die unterschiedlichen „Einnischungs-Strategien“ können diese Arten in Abhängigkeit von ihrer ökologischen Valenz verwirklichen. D.h. es gibt relativ euryöke Arten, die ein weites Spektrum an verschiedenen Waldtypen besiedeln können, beispielsweise der Buchfink oder das Rotkehlchen, und solche, die eine enge Bindung (stenök) an bestimmte biotische oder abiotische Faktoren aufweisen. Dies sind häufig strukturelle Merkmale im Waldaufbau (Ausbildung von Baum-, Strauch-, Krautschicht, Artenzusammensetzung, Waldrandgefüge, etc.). Im Untersuchungsgebiet konzentrieren sich diese Arten auf das Feldgehölz und die linearen Gehölzstrukturen entlang von Fahrstraßen, Eisenbahntrasse und altem Baumbestand um die Hofanlage.

Unter den Arten, die typischerweise gehölzbetonte Grenz- oder Saumbiotop bewohnen ist die Goldammer als Brutvogel im NO des Untersuchungsgebietes mit einem Brutpaar vertreten.

Typische Brutvögel der (halb-)offenen Feldflur sind Fasan und Dorngrasmücke, die in unterschiedlicher Weise eine Toleranz gegenüber Gehölzen aufweisen, bzw. diese mit in ihr Habitat einbinden. Im Untersuchungsgebiet brütet letztere mit einem Brutpaar in aufgelichteten Böschungs-Heckenbereichen an den Bahngleisen.

Als Brutvögel der näheren Umgebung der Planflächen wurden Steinkauz und Grünspecht angesprochen. Der Steinkauz brütet vermutlich im Bereich der Hofanlage zwischen der K7/Römerstraße und Erlenfeldstrasse. Beim Steinkauz kann nicht ausgeschlossen werden, dass

er auch Teile der Planflächen zur Nahrungssuche als Teillebensraum einbindet. Er findet Nahrungsflächen in den kleineren Grünländern und Säumen im Umfeld des Gebäudekomplexes.

Unter den Gastvögeln treten einige weitere Arten im Untersuchungsgebiet auf. Das Rebhuhn konnte einmalig im Norden auf dem unbefestigten Fahrweg parallel zur Böschung der Lipperandstraße beobachtet werden. Die Böschung wird vermutlich Teil des Nahrungsraumes sein, der Revierschwerpunkt liegt wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsraums (vermutlich nördlich der Lipperandstraße).

Die erst spätfrihjährlich aus ihrem Winterquartier eintreffende Wiesenschafstelze wurde Anfang Juni über einen kurzen Zeitraum auf dem Wintergetreideacker im Norden des Untersuchungsgebietes 1 -2 mal singend beobachtet (auch mdl. Mitteilung W. Pott, Hamm). Da die Wiesenschafstelze im Fortgang der Untersuchung nicht mehr beobachtet wurde ist anzunehmen, dass das Männchen unverpaart blieb und abzog.

Als bemerkenswert ist das zeitweise Vorkommen des Orpheusspötter zu werten. Ein singender Orpheusspötter konnte über mehrere Wochen an der Böschung der Lipperandstraße beobachtet werden (ebenfalls Beobachtung durch W. Pott, Hamm). Die Art mit Verbreitungsschwerpunkt in SW-Europa ist anscheinend aktuell stark in Ausbreitung begriffen, wie einige neue Nachweise singender Individuen aus dem Kreis Unna und auch nördlich davon belegen (vgl. www.oagkreisunna.de). Das Vorkommen dieser Art ist als Raritätenvorkommen (meldepflichtige Art der Deutschen Seltenheitskommission, siehe auch <http://nwo-avi.com/>) anzusehen. Der Gesamtbestand wird lt. FIS des LANUV für NRW auf unter 10 Reviere beziffert [2000-2006]. Der stufige Gebüsch- / Heckenauflbau in südexponierter Lage an der Böschung entspricht anscheinend dem Habitatwahlschema dieser Art. Auf Grund des Zeitraums der Registrierungen ist ein Brutverdacht nicht gänzlich auszuschließen. Das Revier / Habitat befindet sich allerdings außerhalb des Untersuchungsraumes. Daher wird der Orpheusspötter als Gastvogel eingestuft.

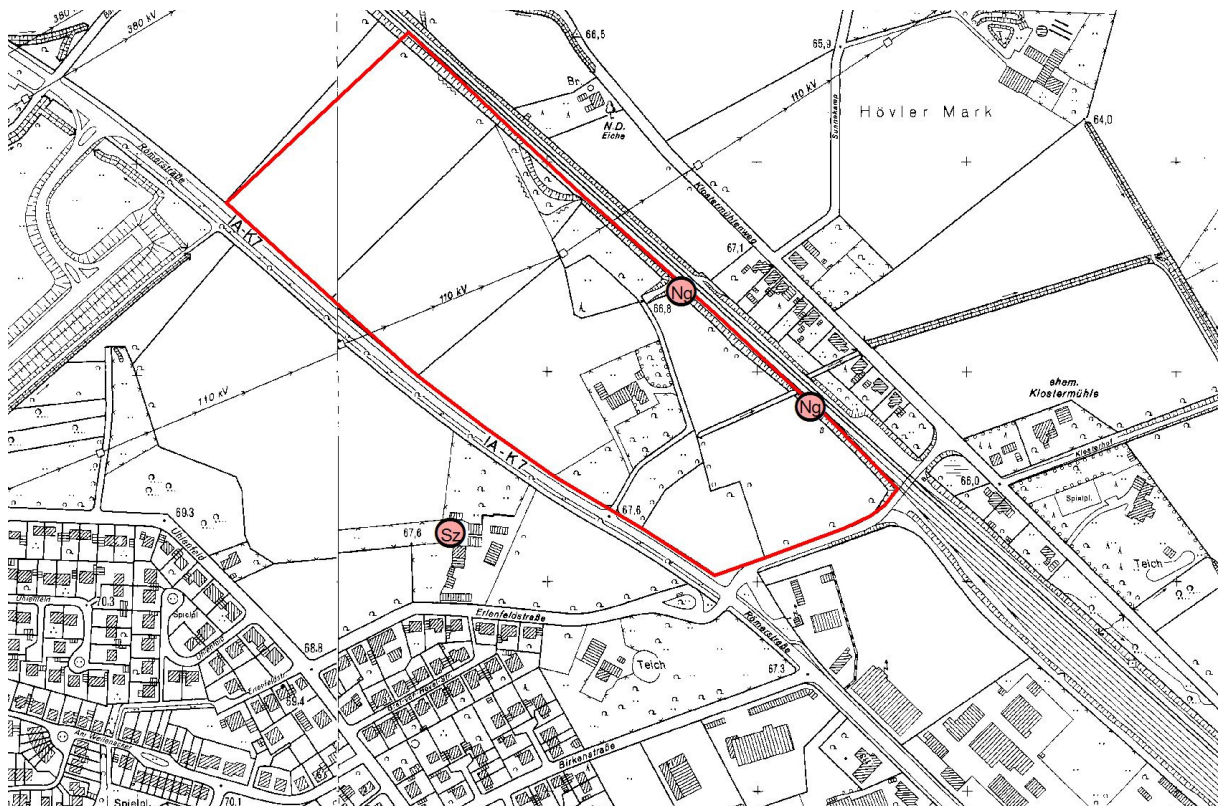


Abbildung 4: Lage der Revierzentren planungsrelevanter Brutvögel (unmaßstbl.)

Rot umgrenzt das Untersuchungsgebiet, Punktsymbol: Lage der Revierzentren,
 Artkürzel: Ng→Nachtigall, Sz→ Steinkauz (Brutvogel außerhalb des Untersuchungsgebietes)

Gefährdungstatus

Im Untersuchungsgebiet kommt nur die Nachtigall als gefährdete Art der Roten Liste NRW (Kat. 3) mit Regionalisierung für die Westfälische Bucht als Brutvogel vor (NWO&GRO 2009), s. Tabelle Avifauna. Allerdings werden drei weitere Brutvogelarten in der „Vorwarnliste“ für die Westfälische Bucht, NRW bzw. Deutschland geführt. Dies sind Arten bei denen in Zukunft bei weiterer Verschlechterung von Lebensraumangebot und Habitatstrukturen mit einer Gefährdung der Bestandssituation in NRW gerechnet werden muss: Fitis, Feldsperling und Goldammer, wobei der Feldsperling bei der Betrachtungsebene NRW auch als gefährdet (Kat. 3) eingestuft wird.

Unter den Gastvögeln befinden sich zwei gefährdete Arten: das Rebhuhn gilt als stark gefährdet im Bestand (Kat. 2) und die Feldlerche als gefährdet (Kat. 3). Weitere vier Arten werden in der Vorwarnliste geführt: Wiesenschafstelze (D), Turmfalke, Bachstelze und Star (NRW, WB). Einen Sonderfall stellt der Orpheusspötter in der Kategorie R („extrem seltene Arten“) dar.

Planungsrelevante Arten

Als in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 42 BNatSchG) einzeln zu betrachtende so genannte „planungsrelevante Arten“ wird in Nordrhein-Westfalen von den Brutvogelarten nur die Nachtigall geführt, s. MUNLV NRW (2008) (vgl. Tabelle 2). Unter den festgestellten Gastvögeln zählen Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Mäusebussard, Turmfalke, Teichrohrsänger und Orpheusspötter zu dieser Artengruppe.

2.3.2 Fledermäuse

Methodik

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde das Gebiet mehrfach in den frühen Abendstunden begangen und das Vorkommen von Fledermäusen mit Hilfe eines so genannten Bat-Detektors festgestellt. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden, wobei eine Artbestimmung alleine an Hand der Detektorerfassung – insbesondere, wenn keine Sichtbeobachtungen mehr möglich sind, nicht für alle Arten sicher möglich ist. Weitergehende Untersuchungen z. B. Fang, Absuchen der Gebäude u.ä. wurden im Rahmen der Kartierung nicht durchgeführt.

Ergebnisse:

Von den 5 im FIS genannten planungsrelevanten Arten konnten mit Hilfe der oben beschriebenen Methodik nur zwei Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden (vgl. Tabelle 2 im Anhang). Breit- und Zwergfledermaus wurden bei den Begehungen von März bis August regelmäßig im Bereich des alten Baumbestandes am Gebäude und im Bereich der Obstwiese / Feuchtbrache jeweils in einzelnen Exemplaren nachgewiesen, wobei das Maximum bei 3 Individuen der Zwergfledermaus im Bereich der Obstwiese / Feuchtbrache lag.

Die genannten Arten könnten als „Hausfledermäuse“ aber auch das Angebot an Spaltenverstecken am Gebäudekomplex nutzen und dort Sommer- und ggf. Winterquartiere besetzen, so dass bei den Begehungen insbesondere auch auf eventuell am Gebäude ausfliegende Tiere geachtet wurde. Direkte Nachweise eines Quartiers oder Hinweise auf ausfliegende Tiere konnten bei der angewendeten Methodik allerdings nicht festgestellt werden. Im Frühjahr gelangen aber frühe Registrierungen unmittelbar nach Sonnenuntergang, was zumindest Rückschlüsse auf nahe gelegene Quartiere (benachbarte Höfe, Siedlungsrandlagen, ggf. auch direkt im Gebäudekomplex) Falls sich aber tatsächlich Quartiere innerhalb des Gebäudes befinden, spricht die geringe Anzahl der registrierten Individuen aber gegen eine besondere Bedeutung.

Bei späteren Begehungen konnten die genannten Arten teilweise auch erst deutlich nach Sonnenuntergang registriert werden. Dieses weist auf wechselnde Quartiere oder Jagdgebiete

hin, was typisch für Fledermausarten ist. Jagdgebiete können sich auch mehrere Kilometer vom Quartier befinden.

Gefährdungsstatus / Planungsrelevante Arten

Alle heimischen Fledermäuse gelten als „planungsrelevante Arten“ und sind als Arten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie als streng geschützte Arten anzusehen. Die Breitflügelfledermaus gilt in NRW gemäß der Roten Liste 1999 als „gefährdet“, die Zwergfledermaus als „ungefährdet“.

2.3.3 Amphibien

Methodik / Ergebnis:

Die Datenbankabfrage des LANUV-FIS ermittelte für das MTB 4212 drei potentiell vorkommende planungsrelevante Amphibienarten. Höchstens beim Kammmolch kann von einem theoretischen Vorkommen im Bereich des Feuchtwäldchens im Nordosten am Bahndamm ausgegangen werden, wenngleich die (nur) frühjährlich überstauten Bereiche und der Randgraben nur suboptimale und nicht präferierte Gewässertypen sind. Bei den Begehungen im Frühjahr konnten keine Amphibien festgestellt werden. Insgesamt erscheint ein Vorkommen daher hier eher unwahrscheinlich bis ausgeschlossen.

2.4 Artenschutzrechtliche Bewertung

2.4.1 Avifauna

Für die oben genannten planungsrelevanten Arten ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung notwendig. Dabei soll abgeprüft werden, ob die Wirkungsweise der Bebauungsplanung erkennen lässt, dass es im Sinne der §§42 und 19 (3) BNatSchG zu Störungen der Arten, der Beeinträchtigung oder dem Verlust essentieller Habitatstrukturen und damit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. In einer Einzelfallbetrachtung wird ermittelt in wie weit eine Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben auszumachen ist. Ergänzend zu den aus den eigenen Erhebungen festgestellten planungsrelevanten Arten wurden Abfragen aus dem Fachinformationssystem des LANUV und des Umweltinformationssystems der Stadt Hamm ausgewertet.

Die planungsrechtliche Sicherung der Gehölze und Feuchtbrachenanteile entlang der Bahntrasse und um den Hofkomplex mit Obstwiese, Althölzern etc. sowie die vorgesehene Ergänzung sichert die potentiellen Lebensräume einiger Arten wie z. B. des Steinkauzes und der Nachtigall. Somit können durch den Erhalt der Wert gebenden Strukturen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wesentliche artenschutzrechtliche Bedenken und das Konfliktpotential bei einigen weiteren Arten ausgeräumt werden.

Die Tabelle 2 (im Anhang) stellte für den vorläufigen Artenschutzbericht (Mai 2009) die Abschätzung einer potentiellen Betroffenheit für alle im FIS genannten Arten dar. Mit Abschluss der Kartierungen konnte die Zusammenstellung um konkrete Aussagen zum tatsächlichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet und deren Relevanz hinsichtlich der Planung ergänzt werden.

Unter den **Brutvögeln** wurde nur die Nachtigall als planungsrelevante Art im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die zwei Reviere liegen im Osten an der Bahnböschung. Die Festsetzungen des Bebauungsplans nehmen diese Bereiche von der Überplanung aus, bzw. sehen eine Anreicherung der angrenzenden Bereiche im Rahmen der Anlage einer Regenwasserrückhaltung vor. Die relevanten Habitatstrukturen für die Nachtigall, nämlich die (Feucht-) Gebüsch entlang des Bahnkörpers werden von der Planung nicht angetastet. Bauliche Einrichtungen bleiben von den Habitaten der beiden Paare so weit entfernt, so dass auch nicht von einer Störungswirkung durch Baufahrzeuge, der Anlage von Mieten oder Lagerplätzen etc. ausgegangen wird.

Daher wird nicht von einer artenschutzrechtlich zu bewertenden Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgegangen.

Für einige der als **Gastvögel** verzeichneten planungsrelevanten Arten kann die Umsetzung der Bebauungsplanung Veränderungen ihrer Teillebensräume mit sich bringen.

Ein Paar Rebhuhn konnte einmalig an der Böschung der Lipperandstraße (L 518) gesichtet werden. Wertgebend als Nahrungsraum ist sicher die Böschung mit den aufgelockerten Gebüsch und Hochstaudenfluren und weniger der angrenzende intensiv genutzte Acker. Die Überplanung und Bebauung des Ackers mit einer Großhalle wird die Funktionalität des Nahrungsraumes vermutlich nur wenig verändern, denkbar ist allerdings, dass die Attraktivität wegen der räumlichen Einengung und visuellen Einschränkungen geringer wird.

Dies kann unter Umständen auch für den Orpheusspötter angenommen werden, wenn die Nähe zu Bauwerken theoretisch zu einer stärkeren Beschattung des Böschungsstandortes führen sollte, was aber wegen der Lage der Baufenster und der vorgegebenen Gebäudehöhen eher unwahrscheinlich erscheint. Eine direkte Inanspruchnahme dieses potentiell geeigneten Habitats erfolgt aber nicht, eine indirekte Beeinträchtigung, z. B. durch Lärm ist nicht anzunehmen (aktuelles Habitat in unmittelbarer Straßennähe).

Der potentielle Lebensraum der Wiesenschafstelze geht durch die geplante Überbauung verloren. Hinweise auf eine anhaltende Revierbildung und Brut lagen aber nicht vor und auch als Nahrungsraum kommt der Agrarflur vermutlich nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Die im Gebiet vorhandenen Ackerflächen entsprechen nicht den aus langjährigen Beobachtungen ermittelten in Hamm präferierten Habitaten (vgl. KÖPKE, NAGEL, POTT 1999); es fehlen Sing-Sicherungswarten und auch Misthaufen/Mieten, die (vermutlich) für die Jungenaufzucht essentielle Strukturen darstellen (NWO 2002).

Die beiden Greife Mäusebussard und Turmfalke erfahren sicherlich durch die Bebauung und infrastrukturelle Erschließung des BP-Gebietes eine Verkleinerung ihrer Jagdreviere, gleichwohl scheinen die Jagdreviere beider Arten einen deutlichen Schwerpunkt außerhalb der BP-Flächen vor allem nördlich der Lipperandstraße zu haben. Essentielle Bestandteile des Lebensraums der Arten gehen somit nicht verloren, was wegen der defizitären Ausstattung und geringen Größe des betroffenen Gebietes und der im Umfeld befindlichen Nahrungshabitate ausgeschlossen werden kann. Die Anlage von Flächen zur Pflege und Entwicklung entlang der Bahngleise bringt aber simultan eine deutliche ökologische Aufwertung der derzeit als Äcker genutzten Flächen mit sich. Diese Entwicklungsflächen stehen als neuer Nahrungsraum zur Verfügung und kompensieren den Verlust.

Der Teichrohrsänger konnte nur einmal in dem kleinen Röhricht in der Feuchtbrache im Osten des Untersuchungsgebietes als Durchzügler festgestellt werden. Die Bebauungsplanung setzt diesen Bereich als Entwicklungsfläche für Naturschutzmaßnahmen fest. Der Röhrichtbestand und die umgebende Vegetationsstruktur verändern sich daher vermutlich nicht. Insofern kann nicht von einer Verschlechterung der Situation für diese Art ausgegangen werden.

Der im § 42 BNatSchG verankerte Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten) – ist in Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL und Art. 5 lit. b VS-RL geregelt. Nahrungs- bzw. **Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich**. Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate etwa eine Population geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein (vgl. LANA: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen). Insofern ist auch für die Gastvögel kein Konfliktpotential im Sinne des § 42 BNatSchG erkennbar.

Dabei sollte allerdings sichergestellt sein, dass auch während der Erschließungs- und Bauphasen keine Beeinträchtigungen, wie etwa die Inanspruchnahme als Lagerflächen oder für Mieten, das Befahren oder die Zerstörung von Gehölzen erfolgen. Optimal wäre eine

Bauzeitenregelung, die bauliche Aktivitäten für die Reproduktionsphase von Mitte April bis mindestens Juli im Nahbereich dieser Strukturen beschränkt.

Zusammenfassend ist also **keine der planungsrelevanten Vogelarten** des Untersuchungsgebietes vom Vorhaben erheblich betroffen. Dies betrifft sowohl die Betrachtung der einzelnen Individuen/Brutpaare und infolge dessen auch nicht die lokalen Populationen.

2.4.2 Fledermäuse

Auch wenn ein direkter Nachweis eines Quartiers nicht gelungen ist, bleibt festzustellen, dass die beschriebenen Teilbereiche des Planungsraums durchgängig im Sommerhalbjahr mindestens als Jagdraum genutzt werden, wobei die Ackerflächen grundsätzlich wohl weniger attraktiv sind. Einen größeren Reichtum an Fluginsekten bieten die Obstwiese, Grünland und Gehölzstrukturen, die zur Nahrungssuche präferiert wurden. Die Heckenstrukturen dienen hier offensichtlich als Leitlinien und wurden regelmäßig abgeflogen.

Eine Beeinträchtigung dieser bevorzugten Nahrungsreviere durch die Planung ist wegen des Erhalts nicht prognostizierbar. Die regelmäßig geplante naturnahe Gestaltung und Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens, als ein Raum der von landwirtschaftlichen Eingriffen verschont bleibt, bewirkt eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation gegenüber dem Ist-Zustand (intensiv genutzter Acker) innerhalb des festgestellten Jagdgebietes. Grundsätzlich verbessert sich dadurch auch die Qualität als Nahrungsrevier. Durch die geplanten Maßnahmen werden wichtige Leitlinien zum Umland erhalten und gestärkt.

Sollten die Gebäude in Zukunft durch Nutzungsänderung baulichen Veränderungen unterliegen, könnte dies eine (Zer-)Störung potentieller Quartiere für o.g. Arten zur Folge haben (vermutete Quartiere, s.o.). Dies würde zunächst einen Verbotstatbestand nach §19 und §42(1,3) BNatSchG auslösen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren kann dieser Verbotstatbestand durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Sinne des §42 (5) BNatSchG jedoch abgewendet werden, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Hierzu bietet sich an, spätestens im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigung planungsrechtlich den Ersatz und die Bereitstellung geeigneter alternativer (Gebäude-) Quartiere für Breitflügel- und Zwergfledermaus zu sichern. Für den Bebauungsplan ergibt sich insofern kein unüberwindliches artenschutzrechtliches Hindernis. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt sich zurzeit nicht.

Es wird allerdings an dieser Stelle angeregt, bereits bei Rechtskraft des Bebauungsplans entsprechende Maßnahmen durchzuführen, da die Annahme derartiger Quartiere erfahrungsgemäß einige Jahre dauert, so dass durch die frühzeitige Umsetzung kein „time lag“ entsteht. Die Maßnahmen sind zudem relativ kostengünstig und unproblematisch umzusetzen. Da diese Maßnahmen nicht zwingend im Rahmen des aktuellen Plangenehmigungsverfahrens umgesetzt werden müssen, könnten entsprechende Vorschläge auch im Rahmen des Monitoring in einem separaten Maßnahmenkonzept zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert werden. Durch eine begleitende Untersuchung können darüber hinaus weitere Erkenntnisse über die Fledermauspopulationen im Umfeld des Untersuchungsraums gewonnen werden.

2.4.3 Amphibien

Da bei den Begehungen keine Amphibien festgestellt werden konnten, erscheint ein Vorkommen – insbesondere des Kammmolchs - daher hier eher unwahrscheinlich bis ausgeschlossen. Eine Relevanz hinsichtlich der Bebauungsplanung hätte auch das ermittelte theoretische Vorkommen nicht, da zum einen die derzeitigen Ackerflächen keinen adäquaten Lebensraum für den Kammmolch bzw. Amphibien im allgemeinen darstellen, und zum anderen die Planung nicht in die Gewässer oder das Gehölz eingreift. Auch der Gewässerhaushalt wird nicht verändert. Gleichzeitig bleiben Wanderkorridore zu den potentiellen Überwinterungshabitaten oder anderen Landlebensräumen entlang der Bahnlinie erhalten.

3 Zusammenfassung / Fazit

Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich unter anderem zu prüfen, ob mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen könnten, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt. Durch den Bebauungsplan selber werden **keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG** ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden.

Im vorangegangenen Text werden die Ergebnisse der aus diesem Anlass durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt. Durch die Geländeerfassungen aus dem Frühjahr und Sommer 2009 konnten eine Reihe planungsrelevanter Vogelarten im Gebiet des Bebauungsplans festgestellt werden. Dabei wurde nur die Nachtigall als Brutvogel eingestuft weitere sechs Arten sind Gastvögel im Gebiet. Eine besondere artenschutzrechtlich kritisch zu bewertende Betroffenheit gegenüber dem Vorhaben konnte bei keiner Art festgestellt werden. Zum einen bleiben durch die planungsrechtliche Sicherung ökologisch wertgebender Elemente (alte Baumbestände und Obstwiesen, Hecken, Grünland -Brache) wesentliche Bruthabitate und Lebensräume der planungsrelevanten Arten erhalten; zum anderen besitzen die Planungsflächen aktuell keine überragende Bedeutung für diese Arten, z. B. als Nahrungsraum einiger Gastvögel, so dass eine Beeinträchtigung im Sinne einer Betroffenheit und eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote nach § 42 BNatSchG ausgeschlossen wird.

Ob und in wie weit die ehemalige Hofstelle und die Nebengebäude eine Bedeutung für die im Gebiet festgestellten planungsrelevanten Fledermausarten aufweisen, konnte nicht abschließend geklärt werden. Frühabendliche Registrierungen unmittelbar bei Sonnenuntergang bei einigen Begehungen lassen auf nahe gelegene Quartiere (ggf. direkt im Gebäudekomplex) schließen. Insbesondere die ökologisch wertvollen Strukturen des Untersuchungsraums dienen durchgängig im Sommerhalbjahr mindestens als Jagdraum. Durch die planungsrechtliche Sicherung und Ergänzung dieser Strukturen wird eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ausgeschlossen.

Ähnliches gilt auch für die bestehenden Gebäude, die ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden. Gleichwohl können jederzeit bauliche Veränderungen oder gar ein Abriss von Gebäudeteilen vorgenommen werden. Da das Vorkommen von Quartieren, wenn auch vermutlich mit eher untergeordneter Bedeutung (i.d.R. geringe Individuenzahlen) durch die Kartierung nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, sind spätestens im Rahmen der Baugenehmigung durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Ersatz der Quartiere) Vorsorge zu treffen, dass durch das konkrete Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG ausgelöst werden. Des Weiteren ist damit auch ein Verstoß gegen § 19 (3) BNatSchG auszuschließen. Es wird angeregt, geeignete Maßnahmen bereits nach Rechtskraft des Bebauungsplans im Rahmen des Monitorings umzusetzen.

Nach Auswertung aller Daten und Abschluss der Untersuchungen kann nach heutigem Erkenntnisstand ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach §42 BNatSchG die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 06.079 – Gewerbegebiet Lipperandstraße - begründen würden.

Hamm, den 01.10.2009



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F.: Artenschutz in Fachplanungen, Anmerkungen zur planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten, LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17, Recklinghausen, 2005.
- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- KÖPKE, G., NAGEL, A. POTT, W.: Über die Vogelwelt der Stadt Hamm (1959-1999) – eine kommentierte Artenliste mit Hinweisen zum Artenschutz; 2000.
- Bund/Länder –Arbeitsgemeinschaft, Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen;
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos-Verlag Stuttgart, 1998.
- GRUNAU, R.: Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Stadt Hamm; mdl. Mitteilung, Nov. 2008.
- SÜDBECK, P. , H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDTFELDT (HG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 24.12.2008 I 3018
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien – FFH-RL) ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, (Dok. Nr. 31992 L 0043)
- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinien - VSR), (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), (Dok. Nr. 31979 L 0409)

5 Anhang

Tabelle 1: Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) – alle Arten

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4212

Datenabfrage des LANUV-Servers vom 21.03.2009 ergänzt um eigene Beobachtungen

	Art	Status	Schutzstatus	Anhang FFH-RL, V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Feucht- und Nasswälder	Fließgewässer, Kanäle, Gräben	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen- und weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer
	Säugetiere																	
1	Braunes Langohr	Art vorhanden	§§	Anh. IV	3	S/W	G		X		X		X	X	WS/(WQ)	X	X	(X)
2	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	§§	Anh. IV	3	S/W	G		(X)	(X)	X			XX	WS/WQ	X	X	(X)
3	Großer Abendsegler	Art vorhanden	§§	Anh. IV	I	S/D/W	G		X	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)	(X)
4	Wasserfledermaus	Art vorhanden	§§	Anh. IV	3	S/W	G		X	X	X			X	(WQ)	(X)	(X)	XX
5	Zwergfledermaus	Art vorhanden	§§	Anh. IV	*N	S/W	G		X	(X)	XX			XX	WS/WQ	(X)	(X)	(X)
	Amphibien																	
1	Kammolch	Art vorhanden	§§	Anh. II, IV	3	G	G		X	(X)	X		(X)	(X)		(X)	X	XX
2	Kreuzkröte	Art vorhanden	§§	Anh. IV	3	G	U			(X)		(X)	(X)	XX				X
3	Laubfrosch	Art vorhanden	§§	Anh. IV	2N	G	U+		X	(X)	XX		XX	(X)		X	X	XX
	Vögel																	
1	Baumfalke	sicher brütend	§§	Art. 4(2)	3N	B	U		(X)	X	X		X				X	X
2	Eisvogel	sicher brütend	§§	Anh. 1	3N	B	G		X	XX				(X)				X
3	Feldschwirl	sicher brütend	§		3	B	G			(X)	XX	(X)	XX			X	X	X

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 06.079 – Gewerbegebiet Lipperandstraße

4	Flussregenpfeifer	sicher brütend	§§	Art. 4(2)	4	B	U			X						(X)	X
5	Gartenrotschwanz	sicher brütend	§		3	B	U-		X		X			X		X	(X)
6	Grünspecht**	sicher brütend	§§		3	B	G										
7	Habicht	sicher brütend	§§		*N	B	G		(X)		X	(X)		X		(X)	(X)
8	Kiebitz	sicher brütend	§§	Art. 4(2)	3	B	G			X		XX				X	XX
9	Kleinspecht	sicher brütend	§		3	B	G		XX		X			X		(X)	
10	Mäusebussard	sicher brütend	§§		*	B	G		(X)		X	X	X			(X)	(X)
11	Mehlschwalbe**	sicher brütend	§		V	Bk	G				X	XX	X	X			
12	Nachtigall	sicher brütend	§	Art. 4(2)	3	B	G		XX	(X)	XX		X	X			(X)
13	Neuntöter	sicher brütend	§	Anh. 1	3	B	U				XX		X			(X)	
14	Pirol	sicher brütend	§	Art. 4(2)	2	B	U-		XX		X			X			
15	Rauchschwalbe	sicher brütend	§		3	B	G-			X		X	X	X	XX	X	X
16	Rebhuhn	sicher brütend	§		2N	B	U					XX	XX	X		X	
17	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	§§	Anh. 1	2N	B	U			X		X	X			X	XX
18	Schleiereule	sicher brütend	§§		*N	B	G			(X)	X	X	XX	X	X	X	X
19	Schwarzspecht	sicher brütend	§§	Anh. 1	3	B	G		(X)		X		X			(X)	
20	Sperber	sicher brütend	§§		*N	B	G		(X)		X	(X)	X	X		(X)	(X)
21	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	§§		3N	B	G				XX	(X)	X	X	X	XX	(X)
22	Teichhuhn	sicher brütend	§§		V	B	G		X	XX	X		X	X			XX
23	Turmfalke	sicher brütend	§§		*	B	G				X	X	X	X	X	X	(X)
24	Turteltaube	sicher brütend	§§		3	B	U-				XX	X		(X)		(X)	(X)
25	Waldkauz	sicher brütend	§§		*	B	G				X		(X)	X	X	(X)	
26	Waldohreule	sicher brütend	§§		V	B	G				XX		(X)	X		(X)	
27	Wiesenpieper	sicher brütend	§	Art. 4(2)	3	B	G-			(X)		(X)	XX			XX	XX
28	Wiesenschafstelze	sicher brütend	§		3	B	G					XX	XX			X	X

XX Hauptvorkommen, **X** Vorkommen, **(X)** potentielles Vorkommen

Vögel: **B** kommt als Brutvogel vor, **D** kommt als Durchzügler vor, **W** kommt als Wintergast vor, **()** potentielles Vorkommen

Fledermäuse: **WS** Wochenstube, **ZQ** Zwischenquartier, **WQ** Winterquartier, **()** potentielles Vorkommen

Art ** nicht im FIS genannt, aber im Gebiet / Umfeld vorkommend

Schutzstatus § besonders geschützt
 §§ streng geschützt

Rote Liste NRW 0 ausgestorben
 1 vom Aussterben bedroht

	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
		durch extreme Seltenheit gefährdete
	R	Art
	I	gefährdete wandernde Art
	*	nicht gefährdet
	N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
Status in NRW	S	Sommervorkommen
	D	Durchzügler
	W	Wintervorkommen
	R	Rastvorkommen
	G	Ganzjahresvorkommen
	B	Brutvorkommen
	Bk	Brutvorkommen Koloniebrüter
Erhaltungszustand		sich
	-	verschlechternd
	+	sich verbessernd
	G	günstig
	U	ungünstig

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4212 aus Abfrage des FIS / Abgleich mit dem Planungsraum / Kartierungsergebnisse

Gruppe / Art	Status NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Streng geschützt	Häufigkeit / Verbreitung in Hamm	potentieller Lebensraum im B-Plangebiet	Beurteilung eines potentiellen Vorkommens im B-Plangebiet (v.a. für vorläufige Abschätzung relevant)	Nachweis durch eigene Kartierungen im B-Plangebiet (Stand 15.09.2009)	Relevanz m Hinblick auf die Bauleitplanung
Säugetiere						keine Hinweise im UIS		
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	§§	eher selten	keine typischen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden	Wald-Fledermaus, Vorkommen nicht zu erwarten,	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G	§§	rel. häufig	(Obst-) Wiese, Feuchtgrünlandbrache, Säume, Bahndamm, Gebäudekomplex	Nutzung als Jagdgebiet, ggf. SQ (Sommerquartier) an Gebäuden	Rglm Einzelexemplare in (Obst-) Wiese, Feuchtgrünlandbrache und Altbaumbestand am Gebäudekomplex; Quartiernutzung nicht sicher;	bei Abriss von Gebäuden Zerstörung von potentiellen Quartieren, falls Nachweis durch laufende Kartierung erfolgt, CEF - Maßnahmen im Rahmen von Baugenehmigungen notwendig werdend, Bauzeitenregelung, keine Relevanz für Planung
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	§§	rel. häufig	keine typischen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden	Wald-Fledermaus, Vorkommen nicht zu erwarten	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Wasser-Fledermaus	Art vorhanden	G	§§	rel. häufig	keine typischen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden	Art nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung

Zwerg-Fledermaus	Art vorhanden	G	§§	rel. häufig	(Obst-) Wiese, Feuchtgrünlandbrache, Säume, Bahndamm, Gebäudekomplex	Nutzung als Jagdgebiet, ggf. SQ (Sommerquartier) an Gebäuden,	rglm. Einzelexemplare in (Obst-) Wiese, Feuchtgrünlandbrache und Altbaumbestand am Gebäudekomplex, Registrierung unmittelbar nach Sonnenuntergang, Hinweis auf ortsnahe Quartier;	bei Abriss von Gebäuden Zerstörung von potentiellen Quartieren, falls Nachweis durch laufende Kartierung erfolgt, CEF - Maßnahmen im Rahmen von Baugenehmigungen notwendig werdend, Bauzeitenregelung, keine Relevanz für Planung
Amphibien								
Kammolch	Art vorhanden	G	§§	selten, aktuelle Vorkommen auf Messtischblatt 4212 belegt	Feuchtwäldchen mit Kleingewässern und Randgraben	keine arttypische Gewässerausprägung, daher Vorkommen nicht zu erwarten	keine Nachweise	potentielle Reproduktionsräume bleiben von Planung unbeeinträchtigt, potentielle Wanderkorridore entlang des Bahndamms bleiben erhalten, keine Relevanz für Planung
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	§§	selten, aktuelle Vorkommen auf Messtischblatt 4212 belegt	keine geeigneten Reproduktionsgewässer/ Sommerlebensräume	Vorkommen nicht zu erwarten	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Laubfrosch	Art vorhanden	U+	§§	sehr selten, aktuelle Vorkommen auf Messtischblatt 4212 belegt (vermutl. nicht in Hamm)	keine geeigneten Reproduktionsgewässer/ Sommerlebensräume	Vorkommen nicht zu erwarten	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung

Vögel								
Baumfalke	sicher brütend	U	§§	regelmäßiger aber seltener BV, ca. 2-4 BP in Hamm	keine typischen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, kein Hinweis auf Horstbäume, Bruten an Freileitungsmasten, keine Angabe im UIS	nutzt gerne Rabenkrähennester - auch auf Hochspannungsmasten, Brut theoretisch denkbar aber unwahrscheinlich, da auch im Umfeld eher ungeeignete Lebensräume, kein Hinweis im UIS	Keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Eisvogel	sicher brütend	G	§§	regelmäßiger BV, Bestand stark von Erfolg der Artenschutzmaßnahmen abhängig, bis ca. 14 BP v.a. in Schutzgebieten	keine typischen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, höchstens im weiteren Umfeld an der Geinegge	weder geeignete Nahrungs- noch Niststrukturen, daher Vorkommen ausgeschlossen, kein Hinweis im UIS	Keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Feldschwirl	sicher brütend	G		regelmäßiger und v.a. in Schutzgebieten verbreiteter BV, eher selten, starke Bestandsschwankungen	(Feucht-)grünlandbrache	Habitatschema erfüllt, Brutvorkommen nicht gänzlich auszuschließen	Keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Garten-Rotschwanz	sicher brütend	U-		regelmäßiger Brutvogel, nur noch sehr selten in wenigen BP vorkommend, abnehmender Bestand	Hofkomplex mit Obstwiese, alten Hofeichen u. Pappeln, Birkenreihe, Grünland	Habitatschema erfüllt, Brutvorkommen nicht auszuschließen, wegen der Seltenheit aber eher unwahrscheinlich	Keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung

Grünspecht**	sicher brütend	G	§§	verbreiteter und regelmäßiger BV, Bestandserholung seit 1970er Jahren	ältere Gehölze, Feldgehölz, Grünland	als Brutvogel wahrscheinlich in Feldgehölzen außerhalb des B-Plangebietes,	bei Geländebegehung verhört, Nahrungsgast;	Brutrevier wird nicht in Anspruch genommen, keine Relevanz für Planung
Habicht	sicher brütend	G	§§	regelmäßiger, aber spärlicher BV, ca. 10-18 BP	Feldgehölz als Brutraum, Agrarlandschaft als Nahrungsraum	als Nahrungsgast denkbar (abhängig von der Entfernung des nächsten BV), kein Hinweis im UIS; keine Nachweise	keine typischen Bruthabitatstrukturen, kein Fund von Horstbäumen,	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Kiebitz	sicher brütend	G	§§	regelmäßiger BV und DZ, Bestand in Lippeaue ca. 50 BP, keine Daten für das restliche Stadtgebiet, generell starke Bestandsrückgänge	Ackerfluren	geeigneter Strukturen vorhanden (Ackerfluren)	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Kleinspecht	sicher brütend	G		seltener BV, deutlicher Bestandsrückgang	Feldgehölz, Hofkomplex mit Obstwiese und Gehölzstrukturen	geeigneter Strukturen vorhanden (Feldgehölz), Vorkommen denkbar, aber unwahrscheinlich	Keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung

Mäusebussard	sicher brütend	G	§§	Rglm. und verbreiteter BV, 50-70 BP	Feldgehölz als Brutraum, Agrarlandschaft als Nahrungsraum	durchaus typische Habitatstrukturen, kein Hinweis im UIS, Brutvorkommen	auszuschließen kein Fund von Horstbäumen, Beobachtungen als Nahrungsgast im Norden	Brutrevier wird nicht in Anspruch genommen, Nahrungsrevier evtl. geringfügig verkleinert. Da genügend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden sind, ist ein Ausweichen möglich; keine Relevanz für Planung;
Mehlschwalbe**	sicher brütend	G		regelmäßiger BV, evtl. im ländlicher Bereich noch verbreitet (?), im Siedlungsbereich Hövel selten, im innerstädtischen Bereich Bestände erloschen	Gebäudekomplex	Brut am Gebäude in der Vergangenheit, aktuell bei Geländebegehungen keine Hinweise auf alte Nester, daher Brut auszuschließen	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Nachtigall	sicher brütend	G		regelmäßiger und verbreiteter, seit 1970er Jahren abnehmender Bestand, innerstädtische Vorkommen vielfach erloschen	feuchtes Feldgehölz und Gebüschstrukturen entlang Bahndamm	sichere, rgm. Brutvorkommen im Gebiet bzw. direkten Umfeld (Hecken und Gebüsche an der Bahnlinie)	Nachweis zweier Brutreviere an der Bahn	Brut- und Nahrungsrevier werden nicht in Anspruch genommen. Störungen unwahrscheinlich, keine Relevanz für Planung
Neuntöter	sicher brütend	U		regelmäßiger Brutvogel, stark schwankende Bestandszahlen, rel. Selten (etwa 30 BP), münsterländische Stadtanteile kaum besiedelt	typische Habitatstrukturen nur eingeschränkt vorhanden im Bereich Bahndamm - Feuchtbrache	Brutvorkommen unwahrscheinlich, da eher niedrigwüchsige Grünlandpartien zur Nahrungssuche präferiert werden, kein Hinweis im UIS	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung

Orpheus-spötter**	sicher brütend	??	§	< 10 Brutpaare in NRW, Rarität, evtl. in Ausbreitung begriffen	Südexponierte Böschungen		1 singendes Männchen über mehrere Wochen, ggf. BV,	Vorkommen außerhalb, keine Relevanz;
Pirol	sicher brütend	U-		regelmäßiger aber spärlicher BV, tendenziell abnehmende Bestände	typische Habitatstrukturen im kleinen feuchten Feldgehölz im NO	Brutvorkommen, wegen Seltenheit in Hamm und Flächengröße des Feldgehölzes auszuschließen	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		regelmäßiger BV mit stark abnehmenden Bestand, innerstädtische Vorkommen bereits erloschen	Gebäudekomplex	Brut innerhalb Planbereich eher ausgeschlossen (keine Viehhaltung), ggf. Brut im Umfeld auf Nachbarhof im W, Nahrungssuche auf B-Planflächen dann wahrscheinlich	Keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Rebhuhn	sicher brütend	U		regelmäßiger aber seltener BV in Hamm, abnehmender Bestand, aber wegen schwerer Erfassung keine genauen Kenntnisse vorhanden	Lebensraumkomplex aus Acker- und Grünlandschlägen, Gehölzstrukturen sowie Hochstaudenfluren als typischer Lebensraum vorhanden	Vorkommen wegen geeigneter Strukturen denkbar	Brutvorkommen auf Grundlage der Kartierung auszuschließen, einmalige Registrierung	Vorkommen auf Grundlage der Kartierung auszuschließen, daher keine Relevanz für Planung
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	§§	sehr selten	Acker, Feuchtgrünlandbrache	keine typischen Habitatstrukturen, aufgrund Siedlungsnähe und großräumiger Landnutzungsform ungeeignet, kein Hinweis im UIS	Keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung

Schleiereule	sicher brütend	G	§§	Rglm. und verbreiteter BV, 10-55 BP stark von Naturschutzmaßnahmen abhängig (Nistkastenangebot)	Gebäudekomplex zur Brut, Agrarflur als Nahrungsraum	Vorkommen denkbar	Vorkommen auf Grundlage der Kartierung auszuschließen, keine Hinweise auf Vorkommen in unmittelbarem Umfeld,	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Schwarzspecht	sicher brütend	G	§§	seltener BV, 0-3 BP	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden		keine Nachweise, Brutvorkommen ausgeschlossen	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Sperber	sicher brütend	G	§§	nicht häufig (etwa 20 BP)	Feldgehölz als Brutraum, Agrarlandschaft als Nahrungsraum	keine typischen Bruthabitatstrukturen, als Nahrungsgast denkbar (abhängig von der Entfernung des nächsten BV), kein Hinweis im UIS	kein Fund von Horstbäumen, keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	§§	regelmäßiger BV, verbreitet auf Grund positiver Effekte aktiver Nistplatzförderung, bis ca. 100 BP	Gebäudekomplex mit Obstwiese, Gehölz- und Grünlandstrukturen	geeignete Nahrungshabitate vorhanden, kein Hinweis im UIS, trotz genauer Datenlage;	Vorkommen auf Grundlage der Kartierung auszuschließen; auch bei Einsatz von Klangtrappen kein Nachweis; sicherer Brutnachweis im Umfeld;	potentielle Brut- und Nahrungsreviere werden nicht in Anspruch genommen. Störungen auch des benachbarten Brutreviers unwahrscheinlich.; keine Relevanz für Planung
Teichhuhn	sicher brütend	G	§§	regelmäßiger BV und DZ, keine Bestandsdaten für das Stadtgebiet, generell Bestandsrückgang	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Brutvorkommen ausgeschlossen	Keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung

Teichrohrsänger**	sicher brütend	G	§	regelmäßiger BV und DZ,	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Brutvorkommen ausgeschlossen	Nachweis eines Durchzüglers	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Turmfalke	sicher brütend	G	§§	regelmäßiger und verbreiteter BV, Bestandsgröße ?	Gebäudekomplex zur Brut, Agrarflur als Nahrungsraum	typische Habitatstrukturen vorhanden,	keine Hinweise auf Gebäudebrut, Nahrungsgast	Brutrevier wird nicht in Anspruch genommen, Nahrungsrevier evtl. geringfügig verkleinert. Da genügend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden sind, ist ein Ausweichen möglich, keine Relevanz für Planung
Turteltaube	sicher brütend	U-	§§	eher seltener BV, nur wenige Beobachtungen im Stadtgebiet, abnehmender Bestand	potentielle Bruthabitatstrukturen im Bereich des Feldgehölzes	Brutvorkommen wg. nur suboptimaler Ausprägung der Habitatstrukturen und der Seltenheit eher unwahrscheinlich	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Waldkauz	sicher brütend	G	§§	regelmäßiger BV, Bestandsgröße nicht bekannt, Mangel an geeigneten Brutplätzen bestandsregulierend	Feldgehölz, Althölzer als Brutplatz, Agrarflur als Nahrungshabitat	Vorkommen denkbar;	auch bei Einsatz von Klangtrappen kein Nachweis	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung

Waldohreule	sicher brütend	G	§§	wohl nur unregelmäßiger BV in Hamm, regelmäßiger GV	Feldgehölz als potentieller Brutplatz, Agrarflur als Nahrungshabitat	Vorkommen denkbar;	auch bei Einsatz von Klangtrappen kein Nachweis;	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Wiesenpieper	sicher brütend	G-		regelmäßiger Brutvogel, geringe Bestände in Schutzgebieten	Agrarflur	evtl. sporadisch als Durchzügler auftretend, als Brutvogel ausgeschlossen da intensiv genutzte Ackerflur ungeeignet als Bruthabitat	keine Nachweise	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Wiesen-Schafstelze	sicher brütend	G		regelmäßiger Brutvogel, stark abnehmender Bestand in Agrarflur	Agrarflur	potentieller Brutvogel der Agrarflur, im Hammer Raum kleinparzellierte Hackfruchtfluren präferierend, daher und wegen der bislang fehlenden Nachweise Brutvorkommen eher unwahrscheinlich	Nachweis eines kurzzeitig singenden Männchens, keine Brutnachweis;	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung

Erläuterung zur Tabelle

** Nicht im FIS (aber Nachweis)

BV Brutvogel

BP Brutpaare/-
reviere

DZ Durchzügler

GV Gastvogel

keine Relevanz für Planung: planungsrechtlich kein dauerhaft unüberwindliches artenschutzrechtliches Hindernis erkennbar;
weil:
 Vorkommen der Art entweder gänzlich ausgeschlossen
oder Vorkommen nur als Nahrungsgast
oder Vorkommen als Brutvogel, aber kein Verbotstatbestand absehbar (gemäß BNatSchG §42 (2), (5)
oder Vorkommen als planungsrelevante Art (Fledermaus), denkbare theoretische Verbotstatbestände
im Rahmen der Baugenehmigung durch CEF-Maßnahmen auszuschließen (gemäß BNatSchG §42 (5))

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsgebiet im Frühjahr 2009 erfassten Vogelarten

lfd. Nr.	Euring Nr.	Artname	wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NRW	RL WB	BASV	EU-V An. I	EU-V An. 4(2)	Stat us	Reviere/ Paare	Anmerkungen
Brutvögel												
1	03940	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>							BV	1	
2	06700	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>							BV	min 3	
3	10660	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>							BV	min 3	
4	10840	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>							BV	min 3	
5	10990	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>							BV	2	
6	11040	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		3	3	§		x	BV	2	
7	11870	Amsel	<i>Turdus merula</i>							BV	min 3	
8	12750	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>							BV	min 1	
9	12760	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>							BV	1	Bahngleise
10	12770	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>							BV	min 3	
11	13110	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>							BV	min 1	
12	13120	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		V					BV	1	Bahngleise im N
13	14620	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>							BV	min1	
14	14640	Kohlmeise	<i>Parus major</i>							BV	min 3	
15	14870	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>							BV	min 1	Kleingehölz und Hof im NO
16	15670	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>							BV	1	
17	15980	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	V				BV	2	Obstwiese
18	16360	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>							BV	min 4	
19	16530	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>							BV	1	
20	18570	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	V				BV	1	an Bahngleisen im N
Gastvögel												
21	03670	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2S	3S	§			GV		
22	09760	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	3				GV		Durchzug und BV im östlichen Umfeld
23	10170	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V			§			GV		Feststellung auch durch W.Pott, mdl.
24	12000	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>							GV	randl. BV	
25	01860	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>							GV		
26	02870	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§			GV		einmalige Feststellung
27	03040	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V S	V S	§§			GV		
28	10200	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		V	V				GV		
29	12020	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>							GV		
30	12510	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				§		x	GV		Durchzug
31	12600	Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	R	R		§			GV		über mehrere Wochen singendes Individuum, (auch W.Pott mdl., s. www.oagunna.de, Art anscheinend mit Ausbreitungstendenz, in NRW ca. 10 BP (MUNLV 2007)

lfd. Nr.	Euring Nr.	Artname	wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NRW	RL WB	BASV	EU-V An. I	EU-V An. 4(2)	Status	Reviere/ Paare	Anmerkungen
32	14370	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>							GV		
33	15390	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>							GV		
34	15490	Elster	<i>Pica pica</i>							GV		
35	15820	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V	V				GV		
36	16490	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>							GV		
37	17100	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>							GV		
Brutvogel m Umland												
38	07570	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3S	3S	§§			GV?		ein Revier bei Hof zwischen Römerstrasse und Erlenfeldstraße, Vögel nutzen wahrscheinlich Grünland und Säume im Süden des Untersuchungsgebietes

RL D Rote Liste Deutschlands (Bauer et al. 2002)
0 Bestand erloschen bzw. verschollen
1 Bestand vom Erlöschen bedroht
2 Bestand stark gefährdet
3 Bestand gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

Status
 BV Brutvogel
 GV Gastvogel
 fragliche Feststellung des Status einer Art / eines Revieres unsicher
 randliche Revier liegt zu großen Teilen ausserhalb des Untersuchungsgebietes

RL NRW Rote Liste der Brutvögel in NRW 2008 (NWO & WOG 2008)
3 Bestand gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

PR Planungsrelevante Art in NRW (LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW 2007)
 gelb hervorgehoben
 Erhaltungszustand bezieht sich auf atlantische Region

BASV Bundesartenschutzverordnung
§ besonders geschützte Art
§§ streng geschützte Art

EU-V EU-Vogelschutzrichtlinie
An. 1 Anhang 1
An. 4(2) Anhang 2